

FACHKRÄFTESTIPENDIUM
LISTE DER FÖRDERBAREN AUSBILDUNGEN
GEMÄSS §34b Abs. 3 AMSG
(gültig ab 1.1.2019)

Anhang zur AMS-Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium (AMF/24-2018)

Inhaltsverzeichnis

MINT.....	3
Bautechnik.....	3
Chemie und Chemieingenieurwesen	3
Elektronik und Technische Informatik.....	4
Elektrotechnik	4
Gebäudetechnik	5
Informatik und Elektronische Datenverarbeitung	5
Informationstechnologie.....	5
Innenraumgestaltung und Holztechnik.....	6
Kunststofftechnik	6
Lebensmitteltechnologie.....	7
Maschinenbau und Maschineningenieurwesen	7
Mechatronik	8
Medientechnik und Medienmanagement	9
Gesundheit/Pflege/Sozialberufe	10
Lehrberufe - Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss.....	12

Informationen zu den Ausbildungen (Voraussetzungen, Standorte) sind im **SchoolFinder** unter www.abc.berufsbildendeschulen.at/schoolfinder (Internetseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung) sowie im **AMS-Ausbildungskompass** unter www.ams.at/ausbildungskompass abrufbar.

Es ist zu beachten, dass alle Fördervoraussetzungen der Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium zu erfüllen sind, beispielsweise dass förderbare Ausbildungen mindestens 3 Monate dauern und mindestens 20 Wochenstunden umfassen müssen.

MINT

Bautechnik

Schulen im Bereich „Bauwesen“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Bautechnik
- Bauhandwerkerschule / Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Bautechnisch/er Zeichner/in
- Betonfertigungstechnik
- Bodenleger/in
- Dachdecker/in
- Holztechniker/in, Hauptmodul Fertigteilproduktion
- Holztechniker/in, Hauptmodul Sägetechnik
- Holztechniker/in, Hauptmodul Werkstoffproduktion
- Lackiertechniker/in
- Pflasterer/in
- Schalungsbau
- Tischler/in
- Tischlereitechniker/in – Planung
- Tischlereitechniker/in – Produktion
- Wärme-, Kälte-, Schall-, und Brandschutztechnik
- Zimmereitechniker/in
- Zimmerer/Zimmerin

Chemie und Chemieingenieurwesen

Schulen im Bereich „Chemie“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Chemieingenieurwesen
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Chemieingenieure
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Chemieingenieure
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Technische Chemie – Umwelttechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Kunststoffformgebung
- Kunststofftechnik

Elektronik und Technische Informatik

Schulen im Bereich „Informatik“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektronik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Elektronik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Elektronik (Modullehrberuf)
- Konstrukteur – Elektroinstallationstechnik

Elektrotechnik

Schulen im Bereich „Elektrotechnik“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektrotechnik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Elektrotechnik
- Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Elektrotechnik

Gebäudetechnik

Schulen im Bereich „Gebäudetechnik“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Gebäudetechnik
- Werkmeisterschule für Berufstätige für Installations- und Gebäudetechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Installations- und Gebäudetechnik
- Konstrukteur – Installations- und Gebäudetechnik

Informatik und Elektronische Datenverarbeitung

Schulen im Bereich „Informatik“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Informatik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Informatik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Applikationsentwicklung

Informationstechnologie

Schulen im Bereich „Informationstechnologie“:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Veranstaltungs- und Eventtechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Informationstechnologie
- Veranstaltungstechnik

Innenraumgestaltung und Holztechnik

Schulen im Bereich

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Informatik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Holztechnik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Innenarchitektur und Holztechnik
- Schule für Einrichtungsberater (Mindestalter 18)
- Werkmeisterschule für Berufstätige für Holztechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Bodenleger/in
- Dachdecker/in
- Holztechniker/in, Hauptmodul Fertigteilproduktion
- Holztechniker/in, Hauptmodul Sägetechnik
- Holztechniker/in, Hauptmodul Werkstoffproduktion
- Lackiertechniker/in
- Tischler/in
- Tischlereitechniker/in – Planung
- Tischlereitechniker/in – Produktion
- Zimmereitechniker/in
- Zimmerer/Zimmerin

Kunststofftechnik

Schulen im Bereich:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Kunststofftechnik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Kunststofftechnik
- Kunststoffformgeber/in

Lebensmitteltechnologie

Schulen im Bereich:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Bio- und Lebensmitteltechnologie

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Lebensmitteltechnik

Maschinenbau und Maschineningenieurwesen

Schulen im Bereich „Maschinenbau“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Maschinenbau
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Maschinenbau

Schulen im Bereich „Maschineningenieurwesen“:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschineningenieurwesen
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Maschineningenieurwesen
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Maschineningenieurwesen

Sonstige Schulen:

- Werkmeisterschule für Berufstätige für Hüttenindustrie
- Werkmeisterschule für Berufstätige für Mineralrohstoffindustrie

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Gießereitechniker/in, Ausbildungsschwerpunkt Eisen- und Stahlguss
- Gießereitechniker/in, Ausbildungsschwerpunkt Nichteisenmetallguss
- Installations- und Gebäudetechniker/in, Hauptmodul Gas- und Sanitärtechnik
- Installations- und Gebäudetechniker/in, Hauptmodul Heizungstechnik
- Installations- und Gebäudetechniker/in, Hauptmodul Lüftungstechnik
- Kälteanlagentechniker/in
- Karosseriebautechniker/in
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Elektroinstallationstechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Installations- und Gebäudetechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Maschinenbautechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Metallbautechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Stahlbautechnik
- Konstrukteur/in, Ausbildungsschwerpunkt Werkzeugbautechnik
- Land- und Baumaschinentechniker/in – Baumaschinen
- Land- und Baumaschinentechniker/in – Landmaschinen
- Luftfahrzeugtechniker/in
- Metallbearbeiter/in
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Fahrzeugbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Maschinenbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Metallbau- und Blechtechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Schmiedetechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Schweißtechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Stahlbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Werkzeugbautechnik
- Metalltechniker/in, Hauptmodul Zerspanungstechnik
- Prozesstechniker/in
- Werkstofftechnik

Mechatronik

Schulen im Bereich „Mechatronik:

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Mechatronik
- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Mechatronik
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Mechatronik

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Mechatroniker/in (6 Hauptmodule)

Medientechnik und Medienmanagement

Schulen im Bereich „Medientechnik“:

- Kolleg / Aufbaulehrgang (für Berufstätige) für Medientechnik und Medienmanagement
- Werkmeisterschule für Berufstätige – Papierindustrie

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Medienfachmann/frau (4 Schwerpunkte)

Gesundheit/Pflege/Sozialberufe

- Schule für medizinische Assistenzberufe: 7 Zweige (je nach Zweig ca. 6 bis 9 Monate) + Medizinische Fachassistenz (ca. 2 Jahre)

HINWEIS: im MBAG 2012 (Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz) sind folgende Zweige festgelegt: Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz. Die Diplombildung Medizinische Fachassistenz umfasst mindestens 3 dieser Zweige (für AbsolventInnen der Pflegehilfe-Ausbildung oder der Medizinische/r Masseur/in-Ausbildung nur EINEN Zweig).

- Lehrgang für medizinische Assistenzberufe: 7 Zweige (je nach Zweig ca. 6 bis 9 Monate)

HINWEIS: im MBAG 2012 (Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz) sind folgende Zweige festgelegt: Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz.

- Schule für medizinische Verwaltung (2 Jahre)
- Pflegefachassistenz-Ausbildung (Ausbildung an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege) (2 Jahre / für ausgebildete PflegeassistentInnen und PflegehelferInnen unter Anrechnung der bisherigen Ausbildung und Berufserfahrung 1 Jahr, sinngemäß nach Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung, PA-PFA-AV)
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form für Pflegeassistenten/-assistentinnen, Sanitätsunteroffiziere/-unteroffizierinnen, Personen mit einer speziellen Grundausbildung sowie Hebammen gemäß §§44-47 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes)
- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form gemäß §44ff GuK-Gesetz)
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form gemäß §44ff GuK-Gesetz)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe: 2 Jahre, Abschluss: Fachprüfung,
Schwerpunkte:
Altenarbeit
Behindertenarbeit
Behindertenbegleitung
Altenarbeit und Behindertenarbeit
Behindertenarbeit mit Pflegeassistenz
- Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige: 4-8 Semester, Abschluss: Fachprüfung,
Schwerpunkte:
Altenarbeit
Behindertenarbeit
Behindertenbegleitung
Altenarbeit und Behindertenarbeit

- Schule für Sozialbetreuungsberufe: 3 Jahre, Abschluss: Diplomprüfung,
Schwerpunkte:
Altenarbeit
Behindertenarbeit
Familienarbeit
Behindertenbegleitung
Familienarbeit und Behindertenarbeit
- Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige: 6-12 Semester, Abschluss: Diplomprüfung,
Schwerpunkte:
Altenarbeit
Behindertenarbeit
Familienarbeit
Behindertenbegleitung

In allen Kombinationen möglich.

Lehrberufe: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung, in folgenden Lehrberufen:

- Augenoptik

Lehrberufe - Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

Für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss: Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz § 23, Ziffer 5, mit Ausnahme der FacharbeiterInnenintensivausbildung. (Gilt für Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung in **sämtlichen gültigen Lehrberufen** gemäß der Verordnung „Lehrberufsliste“.)

§ 23, Ziffer 5 BAG lautet:

„Zulassung zur Lehrabschlußprüfung:

.....

(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlern Tätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder*
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.*

Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines mit 1. Juli des Jahres, in dem er die Schulpflicht beendet hat, begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen. Sofern die Lehrlingsstelle eine dem Antrag des Prüfungswerbers nicht stattgebende Entscheidung beabsichtigt, ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte anzuhören. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Gegen diesen Bescheid steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“